

Vorschläge des BN zur Ausgestaltung der Ökokomponente im Rahmen des EU Kommissionsvorschlags zur neuen DirektzahlungsVO

Der Bund Naturschutz hat im Vorfeld der Veröffentlichung der Legislativvorschläge der Kommission sich klar zur Ökologisierung der GAP positioniert. Er hatte sich u.a. für einen Anteil von 10% an Ökologischen Vorrangflächen auf allen Betriebsflächen (Acker und Grünland) ausgesprochen, entsprechend der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats des Bundeslandwirtschaftsministeriums.

Der Bund Naturschutz spricht sich dafür aus, die drei von der Kommission vorgeschlagenen Greening-Komponenten grundsätzlich ohne Einschränkung anzuwenden als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen.

Teil 1: 10% Ökologische Vorrangfläche (von der Kommission vorgeschlagen: 7 %)

Im Rahmen der Regelung muss sichergestellt werden

- die Verpflichtung für Ökologische Vorrangflächen muss der Antragsteller auf von ihm bewirtschafteten Flächen in der jeweiligen Gemeindegemarkung erfüllen.
- Vertragsabschlüsse für ökologische Vorrangflächen außerhalb der Reichweite der Bewirtschaftung des jeweiligen Betriebes sind unzulässig.

Vorschläge für Vorrangflächen:

- Hecken und Einzelgehölze
- Artenreiche Kurzumtriebsplantagen als Gehölzstreifen außerhalb von Schutzgebieten mit einer Maximalbreite von 10 Metern oder als Kleinflächen bis maximal 0,1 ha Größe
- Sonstige Landschaftselemente, Uferstreifen an Gräben mit Mindestbreite von 5 m ohne Düngung und Pflanzenschutz, Pufferstreifen und kartierte Biotope
- Blühflächen und Blühstreifen (zu 50% auch inklusive Klee gras oder Luzerne bei frühester Schnittnutzung nach der Blüte, ohne Düngung und Pflanzenschutz)
- Ackerraine, die nach der Blüte, frühestens zum 1.7., gemäht werden
- Streuobstbestände (gepflegt und bewirtschaftet)
- Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches Dauergrünland (für 5 Jahre als „Ökologische Vorrangfläche“ anrechenbar)[1]

- Mischkulturen mit mindestens drei Kulturen (mindestens aus 2 Pflanzenfamilien, und Mindestanteil 10% pro Art, zu 50% anrechenbar, ohne Düngung und Pflanzenschutz)

In Dauerkulturen (Obst, Wein, Hopfen): Sollten diese Kulturen künftig in die Direktzahlungsregelung eingebunden werden, soll für diese Flächen (analog der Vorrangflächenregelung in der Schweiz) die Verpflichtung für ökologische Vorrangflächen auf die Hälfte des für Acker und Grünland vorgeschriebenen Flächenanteils angesetzt werden.

Als Elemente sollen angerechnet werden können:

- Streuobstflächen und Hochstammobstbäume
- Artenreich begrünte Rebgassen
- Blümmischungen/ Blühstreifen in Obst- und Hopfenkulturen

Teil 2: Fruchtartendiversifizierung

- 1.) Fruchtartendiversifizierung mit der Vorgabe, dass eine Frucht maximal 50% der Ackerfläche einnehmen darf.
- 2.) Ein Anteil von 20% Leguminosen in der Fruchtfolge

Teil 3: Erhaltung von Dauergrünland

Der BN fordert zu 100 % die weitere Erhaltung von Dauergrünlandflächen, statt, wie von der EU vorgesehen, eine weitere Abnahme um 5% auf 95% hinzunehmen.

Als Stichtag darf nicht der 1.1.2014 gelten, sondern muss ein Termin in der Vergangenheit gewählt werden, nach Möglichkeit der 1.1. 2011.